



## ➔ Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachung

- Entlastungskanal Rheinallee Seite 1
- Wirtschaftsbetrieb an Fastnacht Seite 1
- Vertretungsbefugnis Hr. Bablitschky Seite 1
- Beschlüsse Gewerbegebiet Am Hemel Seite 1 f.
- Bebauungsplanverfahren Seite 2 f.
- Bebauungsplan „B 140/1.Ä“ Seite 3 f.
- Bebauungsplan „B 137/1.Ä“ Seite 4 f.

### Stellenausschreibung

- Diplom-Ingenieur/in Seite 6

## ➔ Öffentliche Bekanntmachung

### Neubau Entlastungskanal Rheinallee - Baumrodungsarbeiten

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR führt im Zuge der anstehenden Erschließungsarbeiten für das neue Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen bauvorbereitend die erforderlichen Baumrodungsarbeiten durch.

Es handelt sich dabei um die Fällung von 15 Bäumen im Bereich der Rheinallee auf Höhe der Nahestraße, sowie auf Höhe der Lahnstraße.

Entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind festgesetzt und werden im Zuge der weiteren Erschließung durchgeführt.

Die Rodungsarbeiten werden in der Woche vom 18. -22. Februar 2013 durchgeführt, so dass die Arbeiten bis zum Beginn der Vegetationsperiode abgeschlossen sind.

Mainz, den 29.01.2013  
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR,  
Abteilung 5, Neubau und Erschließung

Am Rosenmontag, den 11.02.13 und Fastnachtdienstag, den 12.02.13 sind die Büros der Vorortfriedhöfe, das Büro Hauptfriedhof sowie das Büro der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Mainz-Mombach nicht besetzt.

Die Einstellung von Verstorbenen erfolgt auf dem Hauptfriedhof Mainz.

Wir bitten um Beachtung.

Mainz, den 30.01.2013  
Wirtschaftsbetrieb Mainz  
Betriebszweig Friedhof- und Bestattungswesen

### Wirtschaftsbetrieb Mainz

#### Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der Ermächtigung durch den § 5 der Anstaltssatzung und nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat vom 24.01.2013 überträgt der Vorstand seine Vertretungsbefugnis auch auf folgenden Beschäftigten der Anstalt:

Herrn Siegfried Bablitschky

Mainz, 01.02.2013  
Wirtschaftsbetrieb Mainz  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Vorstand

gez.  
Volker Mettke

gez.  
Jeanette Wetterling

### Bekanntmachung der Beschlüsse über die erneute Aufstellung eines Bauleitplanes und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat bereits in seiner Sitzung am 20.02.2008 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Am Hemel (G 149)" beschlossen. Der Beschluss wurde am 10.03.2008 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 06.02.2013 hat der Stadtrat der Stadt Mainz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes

#### "Gewerbegebiet Am Hemel (G 149)"

beschlossen. Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

#### Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 19.02.2013 bis 06.03.2013**  
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3043 von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Außerdem liegen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz- Gonsenheim, Pfarrstraße 1, 55124 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 19.02.2013 bis 06.03.2013 stehen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

**[www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt)**

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Äußerungen können bis zum 06.03.2013 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

#### **Die Planung hat zum Ziel:**

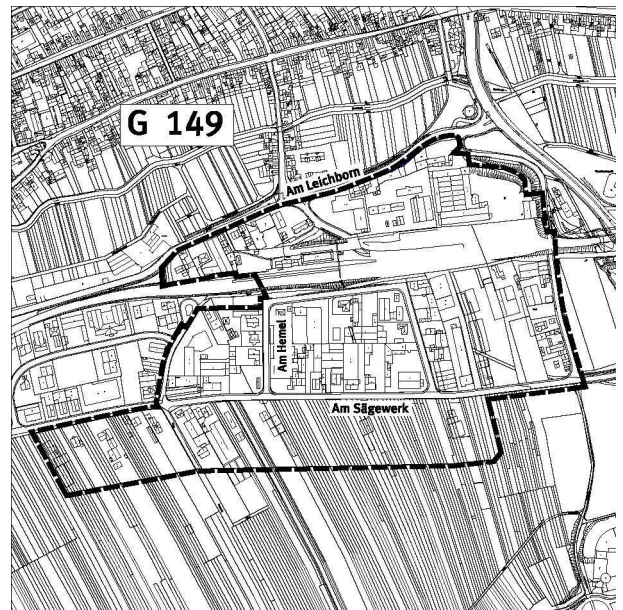
Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Gebietscharakter zu erhalten und die Flächen im Gewerbegebiet langfristig für eine gewerbliche Nutzung zu sichern. Darüber hinaus soll im südlichen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet eine Inanspruchnahme des Außenbereiches durch nicht landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben unterbunden werden. Mit dem Ausschluss des zentrenrelevanten Einzelhandels soll eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche durch die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet "Am Hemel" verhindert werden.

#### **Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "G 149" wird begrenzt:

- im Norden durch die Straßen "Am Leichborn" und "An der Ochsenwiese",
- im Osten durch die Straße "Im Niedergarten", eine um ca. 3 m nach Süden versetzte Linie parallel zur Straße "Am Sägewerk" und das Flurstück 118/3, Flur 3, Gemarkung Gonsenheim (Abgrenzung des LSG Gonsbachtal),
- im Süden durch eine um ca. 90 m nach Süden versetzte Linie parallel zur Straße "Am Sägewerk",
- im Westen durch das Flurstück 468/3, Flur 7 Gemarkung Gonsenheim, die Straße "Am Sägewerk", die Straße "Zur Oberlache" (östliche Begrenzung des Bebauungsplanes "G 88"), eine gedachte Verbindung von der Straße "Am Hemel" zur Straße "Zur Oberlache" (südliche Begrenzung des Bebauungsplanes "G 88"), die

Bahnlinie Mainz-Alzey, sowie das Flurstück 220/1, Flur 22, Gemarkung Gonsenheim.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 08.02.2013  
Stadtverwaltung  
Michael Ebling  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachung der Beschlüsse über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und über die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Auf Grund des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

#### **"Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)"**

beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan "Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)" gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

**Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.**

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan "Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

**Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 19.02.2013 bis 06.03.2013**  
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3043 von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Außerdem liegen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz- Weisenau, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 19.02.2013 bis 06.03.2013 stehen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

**[www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt)**

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Äußerungen können bis zum 06.03.2013 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

**Die Planung hat zum Ziel:**

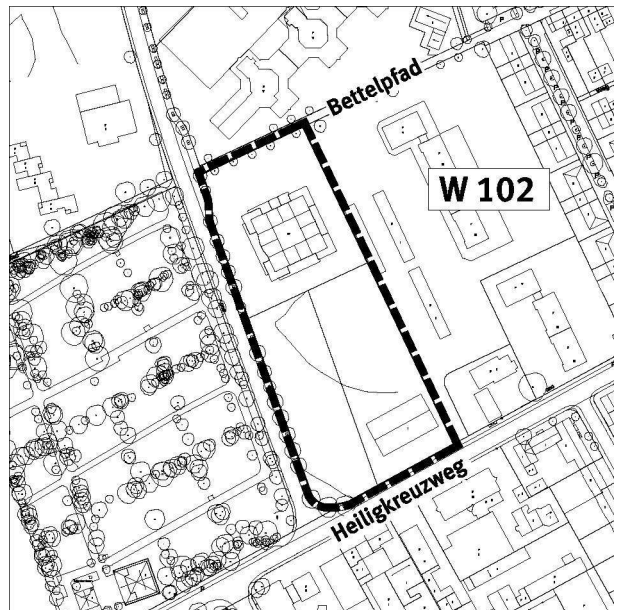
Mit dem Bebauungsplan "Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnnutzung auf den Flächen östlich des Friedhofes Weisenau geschaffen werden

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "W 102" befindet sich in der Gemarkung Weisenau in der Flur 2 und wird begrenzt:

- im Norden durch den Bettelpfad,

- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks Flur 2 Flst. 72/58,
- im Süden durch den Heiligkreuzweg,
- im Westen durch die Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 08.02.2013  
Stadtverwaltung  
Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses über die erneute Aufstellung eines Bebauungsplanes und der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes im vereinfachten Verfahren**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes

**"Südlich des Mühlweges bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140/1.Ä)"**

beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat in der Sitzung am 06.02.2013 beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes "Südlich des Mühlweges bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140/1.Ä)" öffentlich ausgelegt wird.



**Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

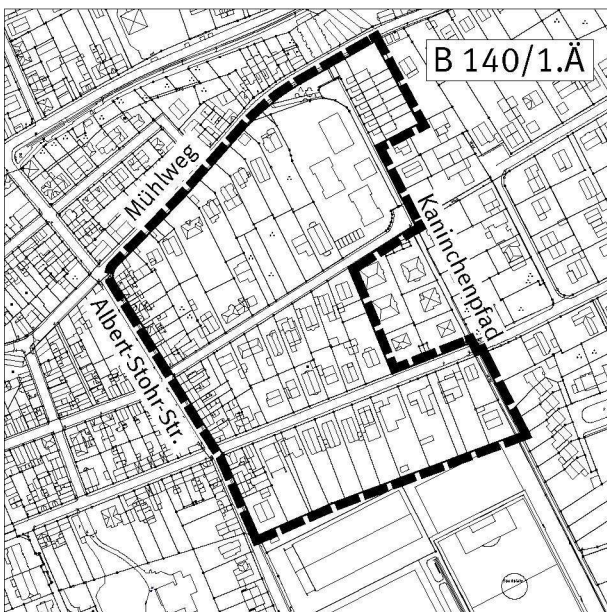
einschließlich

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für dieses Bauleitplanverfahren das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB Anwendung findet und von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Südlich des Mühlweges, bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140 / 1.Ä)" liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 4 und wird begrenzt:

- im Norden durch den südlichen Rand der Straße "Mühlweg",
- im Osten durch die westliche Grenze der Parzelle 123/10, die südliche Grenze der Parzelle 123/9, den östlichen und südlichen Rand der Bebelstraße, den westlichen Grenzen der Parzellen 313/20 und 313/19, dem nördlichen Rand der Albanusstraße und dem östlichen Rand des Weges mit der Parzellenummer 586/5 (Flur 5),
- im Süden durch den nördlichen Rand der Parzelle 728/2 (Flur 5),
- im Westen durch den östlichen Rand der Albert-Stohr-Straße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Südlich des Mühlweges, bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140 / 1.Ä)" und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 19.02.2013 bis 20.03.2013**

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 206, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3666 von jedermann eingesehen werden.

Außerdem liegen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim, An der Wied 2, 55128 Mainz, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 19.02.2013 bis 20.03.2013 stehen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

**[www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt)**

als zusätzliche Information zur Verfügung.

**Hinweise:**

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

**[stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:stadtplanungsamt@stadt.mainz.de)**

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

**Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.**

**Bezüglich des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.**

Mainz, 08.02.2013  
 Stadtverwaltung  
 Michael Ebling  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes im vereinfachten Verfahren**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 15.06.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

**"Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137/1.Ä)"**

beschlossen, dessen Entwurf nach dem Beschluss des Bau- und Sanierungsausschusses vom 24.01.2013 öffentlich ausgelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für dieses Bauleitplanverfahren das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB Anwendung findet und von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137 / 1.Ä)" liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 5 und wird begrenzt:

- Im Norden durch den nördlichen Rand der Straße "Mühlweg",
- im Osten durch die östliche Grenze der landwirtschaftlichen Wegeparzelle 440/3, den südlichen Rand der Albanusstraße und den östlichen Rand der Alfred-Mumbächer-Straße,
- im Süden durch den südlichen Rand der Straße "Am Marienpfad",
- im Westen durch die östliche Grenze der Parzellen 595/1, 596/1, 597/1, 598/3, 598/4 und 598/5 die südliche Grenze der Parzelle 599/3 und 599/4, den östlichen und westlichen Rand der Straße "Kaninchenpfad", dem östlichen Rand der „Bebelstraße“, die südliche Grenze der Parzellen Nr. 423/9 und 123/9 sowie durch die östliche Grenze der Parzellen 123/9, 123/8, 123/7, 123/6, 123/5, 123/4 und 123/12.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137/1.Ä)" und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 19.02.2013 bis 20.03.2013**  
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 206, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3666 von jedermann eingesehen werden.

Außerdem liegen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim, An der Wied 2, 55128 Mainz, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 19.02.2013 bis 20.03.2013 stehen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

**[www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt)**

als zusätzliche Information zur Verfügung.

**Hinweise:**

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

**[stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:stadtplanungsamt@stadt.mainz.de)**

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

**Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.**

**Bezüglich des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.**

Mainz, 08.02.2013  
Stadtverwaltung  
Michael Ebling  
Oberbürgermeister



## → Stellenausschreibung

Wir suchen für **unser Hauptamt** eine/ einen

**Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur**  
zunächst als Elternzeitvertretung im Dezernat  
für Bauen, Denkmalpflege und Kultur,  
anschließend im Bereich Hochbau  
Kennziffer 10/5

*Aufgaben u. a.:*

- Bearbeitung von Querschnittsaufgaben des Dezernates für Bauen, Denkmalpflege und Kultur
- Betreuung des Geschäftsablaufes und der Organisationsangelegenheiten im Dezernat
- Koordination fachspezifischer und übergreifender Aufgaben
- Überwachung und Ergebniskontrolle der Aufgabenzuweisungen der Dezernentin an die Fachabteilungen
- Erstellung von Referaten, Vorträgen, Grußworten und Reden für die Dezernentin

*Wir erwarten:*

- abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Hochbau, Architektur oder Bauingenieurwesen im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- Erfahrung in Pressearbeit sowie bei der Erarbeitung von Vorträgen und Reden
- selbstständige und flexible Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Mehrarbeit und Wahrnehmung von Terminen auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (abends und an Wochenenden)
- Fähigkeit zur Konfliktbewältigung, Durchsetzungsvermögen
- ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit

### **Entgeltgruppe 11 TVöD**

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24. Februar 2013 unter Angabe der Kennziffer 10/5 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird zusätzlich eine Mittwochsausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.